

Tarifordnung

der Gemeinde

OBERRIEDEN

vom 9. März 1993
(revidiert am 23. August 1994)
(revidiert am 20. September 2005)

1. Wassertarif (Art. 39)

1.1 Grundgebühr pro Wasseranschluss und Jahr

a) Wohnbauten	pro Einfamilienhaus	Fr. 240.—
	pro Wohnung bei Mehrfamilienhäusern	Fr. 140.—

	zusätzlich für gewerbliche Wohnbauten (pro Ladengeschäft, Werkstätte usw.)	Fr. 140.—
--	---	-----------

b) bei den übrigen Bauten wie Fabrik- und Gewerbebetriebe, Einstellgaragen, Ökonomiegebäude, öffentliche Gebäude, Restaurants usw. entscheidet die Werkkommission über die Höhe der Grundgebühr. Sie beträgt in der Regel 0.27 Promille der aktuellen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum jedoch Fr. 240.—

c) pro Bauwasseranschluss	Fr. 350.—
---------------------------	-----------

1.2 Verbrauchstaxe 2006	pro m ³	Fr. 1.20
Verbrauchstaxe ab 2007	pro m ³	Fr. 1.40

2. Erschliessungsbeiträge (Art. 42)

Gestützt auf § 29 Abs. 4 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (in Kraft gesetzt auf 1. Januar 1993) finden die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz über die Beiträge und Gebühren Anwendung (§§ 42 bis 44).

Im übrigen gelten die einschlägigen Erschliessungsgrundsätze gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG); insbesondere diejenigen für Quartierpläne.

3. Anschluss-/Einkaufsgebühr (Art. 43 bis 45)

Die Anschluss-/Einkaufsgebühr beträgt 1.5 Prozent der Gebäudeversicherungssumme der Gebäude (Basiswert 1939 x Teuerungsfaktor des Jahres bei Entstehung der Gebührenforderung Art. 44).

3. Installationskonzessionen (gemäss Art. 13 Bewilligung und Installationsvorschriften)

- Objektkonzessionen Fr. 100.—
- Dauerkonzessionen Fr. 500.—

5. Übrige Gebühren

- 5.1 Gesuch für Neuanschluss und Erteilung der Anschlussbewilligung pauschal Fr. 100.—
- 5.2 Hausinstallation
Prüfung der Gesuchsunterlagen und Erteilen der Anschlussbewilligung gebührenfrei nach Aufwand
- 5.3 Defekte an privaten Leitungen
Orten von Leitungsbrüchen, Überwachung der Reparaturen, Einmasse etc. nach Aufwand
- 5.4 Bei der Verrechnung nach Aufwand gelangen die jeweils günstigen Stundenansätze gemäss SIA Leistungs- und Honorarordnung (LHO) „Mittel“ zur Anwendung.

Stundenlöhne

	Honorar-Kategorien
- Gemeindeingenieur	B
- Baufachmann Tiefbau	D
- Baufachmann Hochbau/Liegenschaften	D
- Brunnenmeister	E
- Sekretariat	F
- Strassenmeister	E
- Werkangestellter	F

Mit GRB Nr. 357 vom 20.09.2005 genehmigt.

GEMEINDERAT OBERRIEDEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Rodolfo Straub

Thomas Dischl